



**Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-31V**

Telefon (089) 233 [REDACTED]
Telefax (089) 233 [REDACTED]

Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:

[REDACTED]
Sprechzeiten nach telefonischer Ver-
einbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

20.10.2022

Gewerbegebiet statt "Märchenwald"?

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 07.06.2022 baten Sie die Lokalbaukommission folgende Punkte zu untersuchen und Ihnen die Ergebnisse unserer Klärung mitzuteilen.

„Warum werden mitten im Wohngebiet mit der zugehörigen Geräuschbelästigung Fels- oder Betonbrocken zerkleinert? Ein Quetschwerk befindet sich ca. 1 km von hier nördlich der Putzbrunner Straße in der Verlängerung der Straße „Im Gefilde“. Da wäre das alles richtig aufgehoben gewesen.“

Für das Grundstück Taulerstr. 6 wurde mit Bescheid vom 18.02.2021 eine Baugenehmigung für den „Neubau eines Mehrfamilienhauses (3 WE) mit 3 Garagen/Stellplätzen“ im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt.

Nachdem Sie uns über die lärmintensiven Arbeiten informiert haben, wurde unverzüglich Kontakt mit der Bauleitung aufgenommen und angeordnet, dass die lärmintensiven Arbeiten der Brechanlage umgehend zu beenden sind. Die Bauleitung wurde darauf hingewiesen, die Baustelle so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.

Für den Bauherren mag sich der Einsatz einer Brechanlage vor Ort angenehmer erweisen, da er sich dadurch den kompakten Abtransport Zeit und Geld einspart, allerdings rechtfertigt dies nicht die erheblichen Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den vermeidbaren Lärm.

Der Einsatz einer Brechanlage ist nicht für die Baustelle erforderlich und in keinster Weise von der erteilten Baugenehmigung gedeckt.

„Warum werden von extern zu zerkleinernde bearbeitende Brocken zusätzlich hergefahren, die offensichtlich nicht vom Abbruch des Hauses stammen?“

Bis zu Ihrem Hinweis hatten wir hiervon leider keine Kenntnis.

Wie bereits ausgeführt, ist der Betrieb einer Brechanlage für die Baustelle nicht erforderlich und auch nicht durch eine erteilte Baugenehmigung gedeckt.

Die Weiterverarbeitung von „Fremdmaterial“ ist eben so wenig zulässig und nicht von uns genehmigt.

Warum gibt es für das ganze Vorhaben am Grundstück keine Bautafel mit Verweis auf die Bauleitung?

Die Bauleitung wurde nach Ihrem Hinweis darüber verständigt, dass die gesetzliche Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 3 BayBO besteht, an der Baustelle ein Schild, dass die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherren und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen ist.

Weiter können wir Ihnen mitteilen, dass der Vorgang an unsere Bußgeldstelle zur weiteren Verwendung zugeleitet wurde. Gegebenenfalls werden Sie als Zeuge benannt. Hierzu erhalten Sie dann eine gesonderte Nachricht.

Wir hoffen, mit diesen Informationen zur Aufklärung beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

